

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (288 OWi) 3024 Js-OWi 6286/13
(572/13)

Datum: 26.06.2013 nach

In der Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger

Rechtsanwalt Dr. Hartmut Breuer, Proskauer Str. 31, 10247 Berlin,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

soll ein Gutachten eines technischen Sachverständigen über die Behauptung des Betroffenen eingeholt werden, die Messung sei technisch nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Dabei ist auch auf die folgenden Punkte einzugehen:

- Nach Angaben der Zeugen Brandt und Tscheuchner befindet sich an dem Messgerät lediglich eine Eichmarke welche überprüft worden sein soll, laut Bedienungsanleitung haben sich jedoch an dem Messgerät 3 Eichmarken zu befinden.
- Die Höhe des Auswerterahmens entspricht nicht den Vorgaben der Bedienungsanleitung, welche eine Höhe von 1 m vorsieht: Damit wird das Gerät entgegen der Zulassung durch die PTB verwendet. Da der konkrete Messvorgang nicht nachvollziehbar ist und lediglich der Auswerterahmen zur Korrektheit der Messung herangezogen werden kann, dieser aber nicht den Vorgaben der Gebrauchsanweisung entspricht, ist die Messung als nicht ordnungsgemäß anzusehen.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Herr

Dipl. Ing. Karsten Laudien

DEKRA Automobil GmbH, Niederlassung in Potsdam

Verkehrshof 11

14478 Potsdam

Der Sachverständige soll sein Gutachten schriftlich erstatten.

Volkmer

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Schraal
Schraal
Justizsekretärin

